

Marktgemeinde Sieghartskirchen

Wiener Straße 12

3443 Sieghartskirchen



Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstermin: Donnerstag, den 15.10.2015

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr

Sitzungsende: 21:20 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Anwesend sind:

Vorsitzende(r)

Frau Bgm. Josefa Geiger ÖVP

stv. Vorsitzende(r)

Herr Vizebürgermeister Johannes Albrecht
ÖVP

Geschäftsführende Gemeinderäte

Frau GGR Susanne Arnold SPÖ

Herr GGR Karl Heiß ÖVP

verlässt um 20:16 Uhr nach dem TOP 4 die Sitzung

Herr GGR Gerhard Obermaißer ÖVP

Herr GGR Ing. Christoph Pinter, BA ÖVP

Herr GGR Andreas Arthur Spanring FPÖ

Gemeinderäte

Frau GR Ing. Karin Baumgartner SPÖ

Herr GR Karl Berger FBL

Herr GR Josef Brandfellner SPÖ

Frau GR Angelika Hack ÖVP

erscheint um 19:46 Uhr beim Vortrag FF Siegh.

Herr GR Hermann Haneder SPÖ

Herr GR Gerhard Heinrich SPÖ

Herr GR Gerald Höchtel ÖVP

Herr GR Harald Kahr SPÖ

Frau GR Karin Kainrath ÖVP

Herr GR Martin Knirsch ÖVP

Herr GR Robert Marold ÖVP

Herr GR Martin Mühlbacher ÖVP

Herr GR Dipl.-Ing. Christian Rohr GRÜNE

Herr GR Michael Schatt ÖVP

Herr GR Hannes Sprengnagl ÖVP

Herr Umwelt-GR Ing. Andreas Thomaso

ÖVP

Herr GR Mag. Ing. Gregor Wallner FPÖ

Herr GR Adolf Weninger ÖVP

Auskunftsperson

Herr OSekr Andreas Knirsch

Schriftführerin:

Frau Maria Fidler

Abwesend sind:

Geschäftsführende Gemeinderäte

Frau GGR Beate Berger ÖVP

entschuldigt

Herr GGR Hermann Höchtel SPÖ

entschuldigt

| | | |
|------------------------------|-------|--------------|
| Herr GGR Ing. Josef Roch | ÖVP | entschuldigt |
| <u>Gemeinderäte</u> | | |
| Frau GR Melitta Linzberger | FPÖ | entschuldigt |
| Herr GR Herbert Mlesiwa | SPÖ | entschuldigt |
| Herr GR Erol Prager | FPÖ | entschuldigt |
| Frau GR Mag. Ingrid Schmiedt | GRÜNE | entschuldigt |
| Frau GR Marianne Wipp | ÖVP | entschuldigt |

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Verhandlungsschriften der letzten beiden Gemeinderatssitzungen
3. Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung Nebenflächen Preßbaumer Straße Sieghartskirchen
Vorlage: AL/754/2015
4. Subvention für HLF1-W FF Plankenberg
Vorlage: AL/755/2015
5. Vergabe Wohnung Kerzner Gemeindehaus Ried
Vorlage: AL/759/2015
6. Ankauf eines Streugerätes mit Tellerstreuer
Vorlage: BA/832/2015
7. Anpassung Aufschlag Darlehen Raika 2-02.466.662 Kommunal KG
Vorlage: BH/189/2015
8. Ehrengräber
Vorlage: FH/020/2015
9. Gebührenanpassung Friedhof
Vorlage: FH/022/2015
10. Dringlichkeitsantrag " Kleine Tullnbachsiedlung - Fußgänger"
11. Dringlichkeitsantrag " Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitsprüfung zum geplanten Vorhaben Neue Kernkraftanlage am Standort Bohunice, Slowakei"

Protokoll:**Öffentlicher Teil****zu 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Die Bürgermeisterin begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Die Bürgermeisterin hat 2 Dringlichkeitsanträge vorliegen.

Der Dringlichkeitsantrag, eingebracht von Frau Ing. Karin Baumgartner, vorgelesen von der Frau Bürgermeisterin, bezüglich „Kleine Tullnbachsiedlung – Fußgänger“ wird auf Vorschlag der Bürgermeisterin einstimmig als TOP 10 in die Sitzung aufgenommen.

Der Dringlichkeitsantrag, eingebracht und vorgelesen von der Frau Bürgermeisterin, bezüglich Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitsprüfung zum geplanten Vorhaben „Neue Kernkraftanlage am Standort Bohunice, Slowakei“ wird auf Vorschlag der Bürgermeisterin einstimmig als TOP 11 in die Sitzung aufgenommen.

In der Folge stellt der Kommandant der FF Sieghartskirchen, Hr. Patrias, das Feuerwehrfahrzeug vor, welches angekauft werden soll.

Es erfolgen mehrere Anfragen sowohl bezüglich des Fahrzeuges selber als auch finanzielle Angelegenheiten.

Im Anschluss stellt die Bürgermeisterin den Energiebeauftragten, Peter Lengauer, vor, der in Zukunft die Energiebuchhaltung der Gemeinde führen soll. Herr Peter Lengauer absolviert derzeit gerade einen mehrmoduligen Kurs. Er wird die Gemeinde mit seiner neuen ehrenamtlichen Aufgabe auf dem laufenden halten.

zu 2 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Verhandlungsschriften der letzten beiden Gemeinderatssitzungen**Beschluss Gemeinderat:**

Gegen die Abfassung der vorletzten Verhandlungsschrift der GR-Sitzung vom 09.09.2015 wird kein Einwand erhoben.

Gegen die Abfassung der letzten Verhandlungsschrift der GR-Sitzung vom 24.09.2015 wird von der SPÖ Sieghartskirchen, unterschrieben und gelesen von Fr. GR Baumgartner, ein Einwand erhoben.

Für die Änderung des vorgebrachten Einwands sind die Gemeinderäte der SPÖ, der FPÖ, der Grünen sowie des FBL. Das sind insgesamt 10 Stimmen. Es erfolgt eine Stimmenthaltung von GR Marold. Gegen die Änderung der Verhandlungsschrift sind die übrige ÖVP-Fraktion. Das sind 14 Stimmen. Der Antrag auf Änderung ist daher abgelehnt.

**zu 3 Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung Nebenflächen Preßbaumer Straße Sieghartskirchen
Vorlage: AL/754/2015****Sachverhalt:**

In Sieghartskirchen wurden die Nebenanlagen bzw. der Gehsteig in der Preßbaumerstraße (L 213) vom Kindergarten 2 bis zum Ortsende fertiggestellt.

Die Marktgemeinde Sieghartskirchen übernimmt nun daher die Nebenanlagen entlang der L 213 (Gehsteige und Abstellflächen etc.) in die Erhaltung und Verwaltung.

Beschlussvorschlag:

Die Marktgemeinde Sieghartskirchen übernimmt die von der Straßenmeisterei Atzenbrugg hergestellten Nebenanlagen (Gehsteige und Abstellflächen) entlang der L 213 von km 5,800 bis km 5,960 im Ortsbereich von Sieghartskirchen in ihre Verwaltung und Erhaltung.

Beschluss:

Der Gemeindevorstand empfiehlt einstimmig die von der Straßenmeisterei Atzenbrugg hergestellten Nebenanlagen (Gehsteige und Abstellflächen) entlang der L 213 von km 5,800 bis km 5,960 im Ortsbereich von Sieghartskirchen in ihre Verwaltung und Erhaltung.

Beschluss Gemeinderat:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, über Vorschlag der Bürgermeisterin, die von der Straßenmeisterei Atzenbrugg hergestellten Nebenanlagen (Gehsteige und Abstellflächen) entlang der L 213 von km 5,800 bis km 5,960 im Ortsbereich von Sieghartskirchen in ihre Verwaltung und Erhaltung.

**zu 4 Subvention für HLF1-W FF Plankenberg
Vorlage: AL/755/2015**

Sachverhalt:

Die FF Plankenberg plant ihr altes Tanklöschfahrzeug zu ersetzen.

Aufgrund des Stationierungskonzeptes steht der FF Plankenberg ein HLF1-W zu.

Die FF Plankenberg ersucht um Gewährung der Subvention gemäß den neu beschlossenen Förderungsrichtlinien für Feuerwehrfahrzeuge vom 09.09.2015.

Beschlussvorschlag:

Die FF Plankenberg erhält von der Marktgemeinde Sieghartskirchen für die Anschaffung des neuen HLF1-W sowie der neuen Ausrüstung eine Subvention von € 56.189,69 (€ 53.689,69 für das Fahrzeug und € 2.500 für den Stromerzeuger 13 KVA gemäß den Förderrichtlinien des Landesfeuerwehrverbandes)

Finanzielle Auswirkungen:

Da die Fertigung des Fahrzeuges bis zu einem Jahr dauert wird die Subvention erst im Jahr 2016 für die Marktgemeinde Sieghartskirchen schlagend. Die Förderungssumme ist im Voranschlag 2016 vorzusehen.

Beschluss Gemeindevorstand:

Der Gemeindevorstand empfiehlt einstimmig der FF Plankenberg eine Subvention in Höhe von € 56.189,69 zu gewähren.

Beschluss Gemeinderat:

Fr. GR Ing. Baumgartner merkt an, dass in der Förderungsrichtlinie des Niederösterreichischen Landesfeuerwehrverbandes 50 % der Anschaffungskosten eines neuen Feuerwehrfahrzeuges von der Gemeinde gefördert werden sollten und führt verschiedene Rechenmodelle aus. Hr. GGR Spanring sagt, dass ein Gemeinderatsbeschluss nicht über dem Gesetz stehen darf.

Die Frau Bürgermeisterin beantwortet, dass es sich hierbei um kein Gesetz handelt, wie Hr. GGR Spanring ausführte, sondern um Richtlinien und alle anderen Gemeinden auch individuell die Förderungen vergeben und der Gemeinderat am 09.09.2015 die Drittellösung beschlossen hat.

Der Gemeinderat beschließt über Vorschlag der Bürgermeisterin mit 1 Stimmenthaltung von Karl Berger der FF Plankenberg eine Subvention in Höhe von € 56.189,69 zu gewähren.

**zu 5 Vergabe Wohnung Kerzner Gemeindehaus Ried
Vorlage: AL/759/2015**

Sachverhalt:

Aufgrund des Todesfalls von Herrn Kerzner ist nun nach Verhandlung des Nachlasses die Wohnung frei zum Vermieten.

Da sich schon vor längerer Zeit Herr Sead Dizdarevic beworben hat, soll dieser die Wohnung erhalten solange er im Gemeindedienst bis zur Pensionierung (voraussichtlich Dez. 2019) tätig ist.

Mietpreis von Herrn Kerzner war: € 122,23 inkl. MWSt. für die Wohnung mit 56,70 m².

Beschluss:

Der Gemeindevorstand empfiehlt einstimmig € 160,-- exkl. MWSt. für die Wohnung zu verlangen. Die Wohnung soll an Herrn Sead Dizdarevic vergeben werden, solange er im Gemeindedienst tätig. Vor-erst wird ein befristeter Mietvertrag auf 3 Jahre abgeschlossen. Der Vertrag soll dann bis zu seiner Pensionierung (voraussichtlich Dezember 2019) verlängert werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge den beiliegenden Mietvertrag beschließen:

Beschluss Gemeinderat:

Der Gemeinderat beschließt, über Vorschlag der Bürgermeisterin, mit den Stimmenthaltungen von den Gemeinderäten, Baumgartner, Kahr, Heinrich und Brandfellner den beiliegenden Mietvertrag zum Beschluss zu erheben. Der Mietvertrag wird von 01. November 2015 bis 30. Juni 2020 abgeschlossen. (Der voraussichtliche Pensionsierungszeitpunkt ist Dezember 2019 + 6 Monate zur Wohnungssuche und Räumung).

**zu 6 Ankauf eines Streugerätes mit Tellerstreuer
Vorlage: BA/832/2015**

Sachverhalt:

Für den Gemeindetraktor soll ein Streugerät mit Tellerstreuer angekauft werden.

Es wurden zwei Angebote eingeholt:

- 1) Firma STEINBÖCK – HAUCK: € 14.796,00,- inkl. MWSt. (der Einbau des Geschwindigkeits-sensor am Traktor - ist für gleichmäßige Streugeschwindigkeit – ist im Angebot eingerechnet)
- 2) Firma KAHLBACHER € 16.045,92,- inkl. MWSt. (der Einbau des Geschwindigkeits-sensor ist im Angebot nicht berücksichtigt)

Beschluss:

finanzielle Bedeckung NICHT gegeben, der Vorsitzende schlägt vor die Anschaffung aus den Verstärkungsmitteln zu finanzieren, da diese Anschaffung unbedingt notwendig ist. GGR Pinter Christoph schlägt vor die Finanzierung aus dem ordentlichen Haushalt zu finanzieren, weil noch mehrere Kostenstellen ein dementsprechendes Guthaben aufweisen.

Der Ausschuss empfiehlt das Streugerät der Fa. Steinböck-Hauck um 14.796,- inkl. MWSt. anzukaufen und den Kauf über durch die noch offenen Beträge in anderen Kostenstellen des Ausschusses zu finanzieren. Lt. GGR Pinter ist dafür ein Gemeinderatsbeschluss notwendig.

Beschluss Gemeindevorstand:

Der Gemeindevorstand empfiehlt einstimmig das Streugerät bei der Fa. Steinböck-Hauck um € 14.796,-- inkl. MWSt. anzukaufen. Aufgrund der finanziellen Bedeckung ist ein Gemeinderatsbeschluss notwendig.

Beschluss Gemeinderat:

Der Gemeinderat beschließt, über Vorschlag der Bürgermeisterin, mit 1 Gegenstimme von GR Karl Berger und 1 Stimmenthaltung von GR Pinter das Streugerät bei der Fa. Steinböck-Hauck um € 14.796,- inkl. MWSt. anzukaufen. Die Bedeckung erfolgt von den Verstärkungsmitteln.

zu 7 Anpassung Aufschlag Darlehen Raika 2-02.466.662 Kommunal KG
Vorlage: BH/189/2015

Sachverhalt:

Begründet durch den Anstieg der Refinanzierungskosten durch Basel III hat die Raika Tulln bereits im Jahr 2012 eine Anpassung der Aufschläge durchgeführt. Bei dem Darlehen 2-02.466.662 der Raika Tulln lautend auf Marktgemeinde Sieghartskirchen Kommunal KG wurde ebenfalls bereits 2012 eine Anpassung von 0,36 % auf 0,8 % durchgeführt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand und in weiterer Folge der Gemeinderat mögen diese Anpassung im Nachhinein beschließen.

Beschluss:

Der Gemeindevorstand empfiehlt einstimmig den Aufschlag auf 0,8% anzupassen.

Beschluss Gemeinderat:

Vor der Beschlussfassung wird der Bürgermeisterin von der Gemeinderätin Baumgartner eine schriftliche Anfrage betreffend „Darlehen RAIKA 2-02.466.662 Kommunal KG“, die sie auch verlesen hat, übermittelt. Die Bürgermeisterin erklärt, dass diese Anfrage von ihr schriftlich beantwortet wird. Der Gemeinderat beschließt, über Vorschlag der Bürgermeisterin mit 1 Gegenstimme von GR Karl Berger, den Aufschlag auf 0,8 % anzupassen.

zu 8 Ehrengräber
Vorlage: FH/020/2015

Sachverhalt:

Auf dem Friedhof Sieghartskirchen befinden sich zwei Ehrengräber.

In einem Ehrengrab ist Karl Glaser und Friederike Glaser beerdigt. Herr Karl Glaser ist vermutlich damals (auf jeden Fall in den 1920er Jahren) als Straßenwächter, Nachtwächter und Polizeidienst im Gemeindebereich tätig gewesen. Es ist nicht bekannt, wann er verstorben ist. Es kann aber angenommen werden, dass die Beerdigung allerspätestens in den 1950er Jahren gewesen sein muss.

In einem weiteren Ehrengrab ist Alfred Heinike beerdigt. Herr Alfred Heinike war Oberschulrat und im Jahr 1955 zum Ehrenbürger ernannt worden. Herr Alfred Heinike ist im Jahr 1964 verstorben. Seine Frau Katharina ist ebenfalls in diesem Grab im Jahr 1964 beerdigt worden.

Gemäß § 30 Ehrengräber des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 hat die Gemeinde für die Instandhaltung und Betreuung eines Ehrengrabes zu sorgen.

Das Ehrengrab mit der Bezeichnung A/M/19 (Glaser) ist in einem besonders desolaten Zustand und müsste dringend saniert werden.

Auch die Grabstelle mit der Bezeichnung A/M/27 (Heinike) ist dringend herzurichten.

Da sich die Grabstelle Glaser in einem noch schlechteren Zustand befindet, ist es von Vorteil die Gebeine dieser Grabstelle zu exhumieren in das Ehrengrab Heinike zu legen und die Grabstelle A/M/19 (Glaser) als Ehrengrab aufzulassen.

Das Ehrengrab Heinike sollte vor oder nach der Exhumierung saniert werden. Für die Sanierung wäre ratsam, dass von einem aufgelassenen Grab eine schönere Anlage übernommen werden kann und von den Gemeindearbeitern an die Grabstelle angepasst wird.

Beschlussvorschlag:

..... möge beschließen, dass die Gebeine der Grabstelle A/M/19 (Glaser) exhumiert werden und in die Grabstelle A/M/27 beerdigt werden.

Die Grabstelle A/M/27 soll saniert werden und in einen ansehnlichen Zustand gebracht werden.

Die Grabstelle mit der Bezeichnung A/M/19 (Glaser) wird als Ehrengrab aufgelassen.

Die Grabstelle mit der Bezeichnung A/M/27 wird weiterhin verlängert.

Gemäß § 30, Abs. 5 NÖ Bestattungsgesetz 2007 ist für die Gültigkeit dieses Beschlusses die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.

Beschluss Bauhofausschuss:

Der Ausschuss empfiehlt einstimmig den Beschlussvorschlag zu übernehmen und zu beschließen. Für diesen Beschluss ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Gemeinderäte notwendig.

Beschluss Gemeindevorstand:

Der Gemeindevorstand empfiehlt einstimmig den Beschlussvorschlag zu übernehmen und beschließen. Für diesen Beschluss ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Gemeinderäte notwendig.

Beschluss Gemeinderat:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, über Vorschlag der Bürgermeisterin, den Beschlussvorschlag zum Beschluss zu erheben.

zu 9 Gebührenanpassung Friedhof Vorlage: FH/022/2015

Sachverhalt:

Sowohl aufgrund der Schreiben vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, vom 04. Juni 2014 als auch vom 16. Jänner 2015, in welchen wir aufgefordert werden aufgrund der Abgänge bei unseren letzten Rechnungsabschlüssen die Gebühren auf dem Friedhofssektor kostendeckend zu führen, als auch aufgrund der 3. Novelle des Bestattungsgesetzes 2007 ist es erforderlich, die Friedhofsgebührenordnung neu zu erstellen. Die rechtlichen Veränderungen (z.B. Unterschied zwischen Leichenhalle und Aufbahrungshalle, etc.) wurden bereits berücksichtigt. Die Gebühren selber sind zu bearbeiten.

Beschluss:

Nach ausführlicher Diskussion empfiehlt der Ausschuss einstimmig die ausgearbeitete Friedhofsgebührenordnung mit den Vorschlägen von Frau Fidler mit wenigen Änderungen im Vorstand und im Gemeinderat zu beschließen.

Änderungen:

§ 2 Abs. 2

| | | |
|---|-------------------|-----------|
| a) Ergräber mit Fundamentierung | bleibt bei | € 500,- |
| b) Urnengräber mit Fundamentierung | bleibt bei | € 250,- |
| c) Herstellung von Flachgräbern (Fundament und Trittsteine) | | € 700,- |
| d) Urnennische Rapoltenkirchen 1. Teil für 2 Urnen | | € 500,- |
| e) Urnennische Rapoltenkirchen 1. Teil für 4 Urnen (NEU) | | € 1.000,- |
| f) Urnennische Kogl für 2 Urnen | | € 400,- |
| g) Urnennische Kogl für 4 Urnen (NEU) | | € 800,- |
| h) Urnenstelen Sieghartskirchen | | € 3.200,- |

| | |
|---|---------|
| § 4 Abs. 1 | |
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € 500,- |
| c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft | € 600,- |

| | |
|--|---------|
| § 4 Abs. 3 | |
| Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um | € 350,- |

| | |
|---|---------|
| § 4 Abs. 5 | |
| Bei Beerdigungen, bei denen Steinmetzarbeiten notwendig sind, wie etwa Sturz entfernen bei zu kurzen Gräbern oder Denkmäler wegräumen die einsturzgefährdet sind beim Öffnen des Grabes | € 100,- |

Beschluss:

Der Gemeindevorstand empfiehlt einstimmig den vorliegenden Vorschlag zum Beschluss zu erheben.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge die folgende Friedhofsgebührenordnung sowie die Kostenersätze zum Beschluss erheben.

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für die Gemeindefriedhöfe

der

Marktgemeinde Sieghartskirchen **INHALTSVERZEICHNIS**

| | |
|---|-----------|
| <u>1. § 1 ARTEN DER FRIEDHOFSGEBÜHREN</u> | <u>10</u> |
| <u>2. § 2 HÖHE DER GRABSTELLENGEBÜHREN</u> | <u>10</u> |
| <u>3. § 3 HÖHE DER VERLÄNGERUNGSgebÜHR</u> | <u>11</u> |
| <u>4. § 4 HÖHE DER BEERDIGUNGSgebÜHR</u> | <u>12</u> |
| <u>5. § 5 ENTERDIGUNGSgebÜHREN</u> | <u>12</u> |
| <u>6. § 6 HÖHE DER gebÜHREN FÜR DIE BENÜTZUNG DER LEICHENKAMMER UND AUFBAHRUNGSHALLEN</u> | <u>13</u> |
| <u>7. § 8 SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN.....</u> | <u>13</u> |

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

für die Gemeindefriedhöfe der Marktgemeinde Sieghartskirchen

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen hat in seiner Sitzung vom in der derzeit gültigen Fassung, aufgrund des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

1. § 1 Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren;
- b) Verlängerungsgebühren;
- c) Beerdigungsgebühren;
- d) Enterdigungsgebühren;
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und Aufbahrungshallen

2. § 2 Höhe der Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühren für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen wie Gräfte auf 30 Jahre, bei Urnennischen und Urnengrabstellen auf 20 Jahre betragen für

a) Erdgrabstellen

- | | |
|----------------------------|-----------------|
| 1. für 2 Leichen und Urnen | € 380,-- |
| 2. für 4 Leichen und Urnen | € 760,-- |
| 3. für 2 Urnen | € 190,-- |
| 4. für 4 Urnen | € 380,-- |
| 5. für Kindergräber | € 190,-- |

| | | |
|--|---|------------|
| b) sonstige Grabstellen | | |
| 1. Gruft bis zu 3 Leichen und Urnen | | € 3.000,-- |
| 2. Gruft bis zu 6 Leichen und Urnen | ^ | € 6.000,-- |
| 3. Urnennische und Urnenstele bis zu 2 Urnen | | € 190,-- |
| 4. Urnennische und Urnenstele bis zu 4 Urnen | | € 380,-- |

(2) Für Grabstellen mit zusätzlicher Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren folgende Zuschläge verrechnet:

| | | |
|---|--|---------------|
| a) Erdgräber mit Fundamentierung | | € 500,-- |
| b) Urnengräber mit Fundamentierung | | € 250,-- |
| c) Herstellung von Flachgräbern (Fundament und Trittsteine) | | € |
| | | 700,-- |
| d) Urnennische Rappoltenkirchen 1. Teil für 2 Urnen | | € 500,-- |
| Urnennische Rappoltenkirchen 1. Teil für 4 Urnen | | € 1.000,-- |
| e) Urnennische Kogl für 2 Urnen | | € 400,-- |
| Urnennische Kogl für 4 Urnen | | € 800,-- |
| f) Urnenstelen Sieghartkirchen | | € 3.200,-- |

3. § 3 Höhe der Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechts auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 20 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechts auf jeweils 10 Jahre) mit der Hälfte des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(3) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von

30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungrechts auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

4. § 4 Höhe der Beerdigungsgebühr

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt pro Leiche bei:
- | | |
|--|-----------------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € 500,-- |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen oder in einem Erdgrab für Urnen | € 200,-- |
| c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft | € 600,-- |
| d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen | € 400,-- |
| e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische oder Urnenstele | € 80,-- |
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um
- € 350,--**
- (4) Bei Beerdigungen an einem Samstag erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um
- € 200,--**
- (5) Bei Beerdigungen, bei denen Steinmetzarbeiten notwendig sind, wie etwa Sturz entfernen bei zu kurzen Gräbern oder Denkmäler wegräumen die einsturzgefährdet sind beim Öffnen des Grabes
- € 100,--**

5. § 5 Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung – Exhumierung – einer Leiche) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

Für die zweite und folgende Leichen beträgt die Enterdigungsgebühr je € 75,-- sofern die Enterdigung in einem Zuge erfolgt.

6. § 6 Höhe der Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und Aufbahrungshallen

Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und Aufbahrungshallen beträgt

- | | |
|---|----------|
| a) für die ersten 2 angefangenen Tage je | € 50,-- |
| b) für jeden weiteren angefangenen Tag je | € 40,-- |
| c) maximal jedoch | € 220,-- |

7. § 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 01.Jänner 2016 in Kraft.

Mit dem Wirksamwerden dieser Verordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Die Bürgermeisterin:

Außerhalb der Friedhofsgebührenordnung sollen Kostenersätze für die stundenweisen Arbeiten der Gemeindearbeiter (z.B. für Kränze wegräumen, Gruft ausweißen, Grabanlagen entfernen, etc.) beschlossen werden:

Arbeitsstunde Arbeiter € 35,--

Traktorstunde mit Frontlader und Fahrer € 70,--

Beschluss Gemeinderat:

Der Gemeinderat beschließt, über Vorschlag der Bürgermeisterin, mit 1 Gegenstimme von GR Karl Berger, die vorliegende Friedhofsgebührenordnung sowie die Kostenersätze.

zu 10 Dringlichkeitsantrag " Kleine Tullnbachsiedlung - Fußgänger "

Gemeinderat:

Der in der Anlage eingebrachte Antrag, Maßnahmen der Verkehrssicherheit im Bereich der Kleinen Tullnbachsiedlung zu setzen, wurde diskutiert.

Die Bürgermeisterin teilt letztendlich mit, dass die weitere Behandlung im Straßenausschuss erfolgen soll.

zu 11 Dringlichkeitsantrag " Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitsprüfung zum geplanten Vorhaben Neue Kernkraftanlage am Standort Bohunice, Slowakei "

Beschluss Gemeinderat:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, über Vorschlag der Bürgermeisterin, die Stellungnahme mit den wichtigsten Kritikpunkten, an das Amt der NÖ Landesregierung weiterzuleiten. Diese Stellungnahme wird in der Folge vom Amt der NÖ Landesregierung an die slowakische Behörde weitergeleitet.

Für die Richtigkeit:

Datum: 28.01.16



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at bzw. www.sieghartskirchen.gv.at